



Medizinische Hochschule
Hannover

Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang

Public Health – Population and Professions

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Die Medizinische Hochschule Hannover hat gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes am 07.06.2023 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Es sind 120 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. ³Für durchschnittliche Studierende beträgt der Zeitaufwand 30 h je Leistungspunkt. ⁴Das Studium gliedert sich in vier Semester. ⁵Im Teilzeitstudium kann das Studium auf bis zu neun Semester verlängert werden. ⁶Im Teilzeitstudium müssen alle Prüfungen bis Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfungen

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Masterarbeit mit Kolloquium entsprechend des geltenden Modulkatalogs. ³Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen sind zwei Prüfende für die Erstellung und Auswertung verantwortlich. Mündliche Prüfungen sind mit zwei Prüfenden durchzuführen, es ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 4 Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Thema aus den Bereichen Public Health oder Gesundheitsversorgung in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt. ²Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ³Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Prüflings um zwei Monate verlängert werden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁵Das abschließende Kolloquium von circa 60 Minuten zur bearbeiteten Thematik ist innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit durchzuführen. ⁶Alle Fristen können nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 18) verlängert werden.
- (3) Die Masterarbeit kann frühestens nach Erreichen von 75 LP begonnen werden.

(4) ¹Die Masterarbeit erfolgt an der Medizinischen Hochschule Hannover. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der MHH angefertigt werden, wenn sie durch einen Prüfungsberechtigten der Medizinischen Hochschule Hannover betreut wird.

(5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ²Die Arbeit muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und eine deutsche und eine englische Zusammenfassung beinhalten. ³Sie ist in elektronischer Form abzugeben.

(6) ¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfenden. Sollte die schriftliche Masterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer mit „nicht bestanden“, von der zweiten Prüferin oder vom zweiten Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzuzuziehen, deren oder dessen Bewertung der schriftlichen Arbeit den Ausschlag gibt. ²Wird die Masterarbeit vom dritten Prüfenden mit „bestanden“ gewertet, so wird die Note aus den beiden bestandenen Wertungen gebildet. ³Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 2,0 Notenpunkte differiert.

(7) Das Kolloquium zur Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache ist hochschulöffentlich.

(8) ¹Das Modul Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen nach § 18 Absatz 1 zu bewerten. ²Das Kolloquium ist mit einem Gewicht von 30 % zu berücksichtigen.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen entsprechend § 2 und §3 erfüllt bzw. bestanden sind.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungsleistungen in den Modulen sind nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 12 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Wurde die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann innerhalb einer Frist von drei Monaten ein neues Thema beantragt werden.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist und mindestens 75 LP vorweist. ²Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird nach § 18 durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Für Prüfungsleistungen ist zugelassen, wer die in den Modulbeschreibungen für die

betreffende Prüfungsleistung genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. ²Sie können durch andere Prüfungsformen ersetzt werden. ²Die Ankündigung der Änderung muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Moduls erfolgen.

(1) ¹Studienleistungen können Nachweise sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. Dazu zählen die regelmäßige Teilnahme an (online-)Seminaren und Übungen, Projektarbeiten, Praktika und Praktikumsberichte, Protokolle, aktive Beiträge in Seminaren, Referate, Fallanalysen, Essays und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Die Studienleistungen sind in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden, zu erbringen. ⁴Abweichende Regelungen werden von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit mit Kolloquium (siehe § 4), Klausuren (mit oder ohne Anteile von Fragen im Antwort-Wahlverfahren), mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Übungen, Fallanalysen und Protokolle. ²Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(a) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Klausuren können auf Papier oder an einem elektronischen Eingabegerät in Präsenz an der MHH durchgeführt werden.

(b) ¹Klausuren können ganz oder in Teilen nach dem Antwort-Wahlverfahren (z.B. Single Choice oder Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten in dieser Form ist festzulegen, welche Antwort(en) als zutreffend anerkannt werden. ³Diese Prüfungsfragen sind im Vorfeld besonders auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁴Ergibt eine spätere Überprüfung dieser Prüfungsfragen, dass einzelne Aufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten diese als nicht gestellt. ⁵Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderte Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁶Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(c) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nicht öffentlich in Gegenwart von zwei Prüfenden statt, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(d) Ein Referat umfasst einen ausgearbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.

(e) Eine Projektarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit mit einem Vortrag und anschließender Diskussion.

(f) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungszeit wird über die im Modul vergebenen Leistungspunkte geregelt.

(g) ¹Eine Übung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden

Vorgabe in der Modulbeschreibung gelöst werden.

(h) Ein Protokoll ist ein selbständig verfasster schriftlicher Bericht über Planung, Ablauf und Ergebnisse inklusive literaturbezogener Diskussion.

(i) Ein Essay ist eine kurze schriftliche Abhandlung, die eine wissenschaftliche Frage subjektiv diskutiert.

(j) Eine Fallanalyse ist ein selbständig verfasster schriftlicher Bericht über eine gesundheitsbezogene Versorgungssituation einschließlich einer wissenschaftlichen Reflexion.

(k) Forschungswerkstätten dienen der Begleitung von Studierenden bei der Erstellung der Masterarbeit. Sie zielen auf eine themenbezogene und methodische Unterstützung und bieten gleichzeitig den Rahmen für einen wissenschaftlichen Austausch und wechselseitiges Lernen.

(3) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(4) Prüfungsleistungen, die in mündlicher Form erbracht werden, können in Präsenz oder online durchgeführt werden.

(5) Zur Wahrung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich ermöglicht der Prüfungsausschuss Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung mit ärztlichem Attest nachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen und Fristen sowie ggf. mit verlängerter Prüfungsdauer zu erbringen.

§ 8 Anmeldung

Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt über das Studiengangssekretariat mit der Anmeldung für das jeweilige Modul.

§ 9 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können zwei Mal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen können - wenn Einvernehmen aller Beteiligten besteht - auch in einer anderen als der angekündigten Prüfungsform abgenommen werden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung soll nach Absprache mit den zu Prüfenden zeitnah erfolgen.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung findet zum regulären Termin der nächsten Kohorte statt.

(5) Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit der Studiengangsverantwortlichen oder des Studiengangsverantwortlichen abzunehmen.

(6) Wiederholungen von Prüfungsleistungen zum Zweck der Notenverbesserung sind nicht zulässig.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal - nach Genehmigung

durch den Prüfungsausschuss - wiederholt werden (§4).

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich bei der Koordinatorin bzw. beim Koordinator des Studiengangs angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches oder auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Atteste sind spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin im Studiengangssekretariat einzureichen. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Beim Versäumen des ersten regulären Prüfungstermins aus einem vom Prüfungsausschuss anerkannten wichtigen Grund soll der Studierenden oder dem Studierenden ein zeitnaher Ersatzprüfungstermin ermöglicht werden. ²Wird auch die angebotene Ersatzleistung nicht angetreten, so besteht kein Anspruch auf eine weitere Prüfung vor dem nächsten regulären Prüfungstermin.

(3) Versäumte Studienleistungen sind in Absprache mit den Dozierenden nachzuholen.

§ 11 Täuschung und Täuschungsversuch

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 12 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von mündlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit) werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht

ab 4,3 nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Ein nach dem Antwort-Wahlverfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist in der Regel bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungsteilnehmenden abzüglich 10% schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Beträge der Differenz zwischen der relativen und der absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(3) ¹Hat die geprüfte Person bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn sie mindestens 94 vom Hundert

1,3 = „sehr gut“, wenn sie mindestens 91 vom Hundert

1,7 = „gut“, wenn sie mindestens 87 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn sie mindestens 84 vom Hundert

2,3 = „gut“, wenn sie mindestens 81 vom Hundert

2,7 = „befriedigend“, wenn sie mindestens 77 vom Hundert

3,0 = „befriedigend“, wenn sie mindestens 74 vom Hundert

3,3 = „befriedigend“, wenn sie mindestens 71, vom Hundert

3,7 = „ausreichend“, wenn sie mindestens 67 vom Hundert der gestellten Fragen, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn sie die Mindestzahl der gestellten Fragen richtig beantwortet hat.

²Hat die geprüfte Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

(4) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote entsprechend der Vorgaben in der Modulbeschreibung gebildet. ²Wird ein Teil der Prüfungsleistung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, nicht bestanden, so muss ausschließlich der nicht bestandene Teil wiederholt werden, es gilt § 9. ³Die Note errechnet sich auch in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 3 oder 4 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁵Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

(5) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁴Ist die zweite Dezimalstelle

kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

⁵Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁶Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt, wenn gleichzeitig die Masterarbeit mit Vortrag mit der Note 1,0 bestanden wurde.

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 5 wird im Diploma Supplement eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹Auf Antrag der Studierenden beim Prüfungsausschuss wird die Gesamtnote des Studiums zusätzlich als Grade Point Average (GPA) ausgewiesen. ²Hierzu werden die Prüfungsleistungen zusätzlich entsprechend folgender Notenäquivalente aufgeführt:

Note	Notenäquivalentwert
1,0	4,0
1,3	3,7
1,7	3,3
2,0	3,0
2,3	2,7
2,7	2,3
3,0	2,0
3,3	1,7
3,7	1,3
4,0	1,0

(8) ¹Wird mehr als die vorgesehene Zahl von Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflicht- und/oder Wahlbereichs erbracht, so zählt für die Berechnung nur das Ergebnis der besten Module. ²Nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 2 können bei Vorliegen aller zum Bestehen des Studiengangs notwendigen Leistungspunkte keine weiteren Wahlpflicht- oder Wahlmodule mehr gewählt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 13 Leistungspunkte und Module

(1) Leistungspunkte im Studiengang werden vergeben, wenn alle in den entsprechenden Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen

erbracht wurden.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Modulbeschreibung genannten Leistungspunkte bestanden. Die Modulnote wird gemäß § 12 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. in die Bescheinigungen gemäß § 17 aufgenommen. ³Sie werden nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15 Anrechnung

(1) Nicht angerechnet werden die Prüfungs- und Studienleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht worden sind.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- und Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Inhalt, Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen im Wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung im Masterstudiengang entspricht. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. den Modulverantwortlichen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht anerkannte Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Medizinische Hochschule Hannover.

(3) ¹Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (§ 18) vorgenommen und erfolgt auf Grundlage des Umfangs, des Inhaltes, des Niveaus und der erworbenen Kompetenzen, die dem Masterprogramm entsprechen und wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Es wird die Anzahl der Leistungspunkte nach der hiesigen Prüfungsordnung bzw. dem aktuellen Modulkatalog vergeben, unabhängig davon, wie viele Leistungspunkte an der externen Hochschule vergeben wurden. ³Auf Grundlage der Anrechnungsempfehlung erfolgt ein Bescheid des Prüfungsausschusses an die Studierende oder den Studierenden mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht. ⁴Ein ablehnender Bescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, die auf den Klageweg hinweist.

(4) ¹Noten werden bei gleichen Notensystemen übernommen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit „bestanden“ im Zeugnis gekennzeichnet. ³Eine Notenumrechnung findet nicht statt. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) ¹Außerhochschulisch erworbene Leistungen (z.B. erworbene Kenntnisse aus beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie aus der beruflichen Praxis) können auf Antrag bis zu 50 % auf ein Studium angerechnet werden. ²Bei Anerkennung der Leistungen nach Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen, die denen des Masterstudienganges entsprechen, können Studien- und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzt werden. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. ⁴Die Beweislast für die nicht gegebene

Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Medizinische Hochschule Hannover.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem das Kolloquium zur Masterarbeit bestanden war. ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹In den Fällen von Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Masterstudiengang wird auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufgeführt sind. ²Im Fall des Absatzes 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist nach NHG § 45 die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Sie oder er überträgt die Wahrnehmung dieser Aufgaben an den Prüfungsausschuss sowie die Modulverantwortlichen. ³Prüfungsberechtigt ist der unter § 19 Absatz 1 genannte Personenkreis.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: drei Mitglieder, die die Hochschullehrendengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitendengruppe vertritt und in der Lehre in diesem Studiengang tätig ist sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrendengruppe ausgeübt werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall des studentischen Mitglieds für ein Jahr eingesetzt. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt der

Prüfungsausschuss eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die Benennung durch den Senat vor.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist nach NHG § 45 der Studiendekan oder die Studiendekanin zuständig. ²Der Prüfungsausschuss bestellt auf Antrag die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrendengruppe mit Public Health- und/oder therapiewissenschaftlichem Hintergrund der Medizinischen Hochschule Hannover, die an den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen beteiligt sind. ²In den Modulen – außer der Masterarbeit – können auch in der Lehre der jeweiligen Module des Studiengangs erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlicher zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ³Zur Bewertung von Masterarbeiten können auf Antrag externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beauftragt werden. ⁴Im Falle der Masterarbeit muss mindestens eine prüfende Person einen Public Health- und/oder therapiewissenschaftliche Promotion vorweisen.

(2) Der Prüfungsausschuss (siehe § 18) ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertig anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 20 Beurlaubung

(1) ¹Studierende des Masterstudienganges können sich, entsprechend der Gründe, die in der Immatrikulationsordnung der MHH genannt sind, beurlauben lassen. ²Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland oder in der Industrie anerkannt werden.

(2) Eine Beurlaubung ist nach dem zweiten Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudierenden nach dem vierten Fachsemester bzw. nach Bestehen der bis dahin vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule möglich.

(3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.

(4) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen nicht möglich.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang Public Health – Population and Professions an der Medizinischen Hochschule eingeschrieben sind.

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss
Master of Science (M.Sc.)
im Masterstudiengang Public Health – Populations and Professions
an der Medizinischen Hochschule Hannover

Name:

geboren am: in

Module	Note	Leistungspunkte
--------	------	-----------------

XXXXXXXXXX		
------------	--	--

XXXXXXXXXX		
------------	--	--

– XXXXXXXXXX		
--------------	--	--

XXXXXXXXXX		
------------	--	--

Modul Masterarbeit

Thema der Masterarbeit:

XX

Gesamtnote: X,X

Hannover, d. XX. XXXX 20XX

.....
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Certificate

Master of Science (M.Sc.)

in the Master Program Public Health – Populations and Professions
at Hannover Medical School

Ms./Mr.

Born in

Module	Grade	Credit Points
---------------	--------------	----------------------

XXXXX		
-------	--	--

XXXXX		
-------	--	--

XXXXX		
-------	--	--

Master Thesis

Topic:

Overall grade: X,X

Hannover, XX XXXXX, 20XX

.....
(Chairman of the Examination Board)

Urkunde

Name:

geboren am: in

hat den

Masterstudiengang Public Health – Populations and Professions

mit der Gesamtnote - **XXX** - abgeschlossen.

Gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung verleiht die
Medizinische Hochschule Hannover
den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

Hannover, XX. XXXXX 20XX

.....

(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)